

Hinweis 3.11 EStH 2010 Einkommensteuer-Hinweise 2010

Bundesrecht

Titel: Einkommensteuer-Hinweise 2010

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: EStH 2010

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Verwaltungsvorschrift

Hinweis 3.11 EStH 2010

Beihilfen

Entscheidendes Merkmal der Beihilfe ist ihre Unentgeltlichkeit und Einseitigkeit. Leistungen, die im Rahmen eines entgeltlichen Austauschgeschäfts erbracht werden, können nicht als Beihilfe qualifiziert werden. Danach sind die von den Jugendämtern an Vollzeitpflegeeltern geleisteten >Pflegegelder nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei. Demgegenüber sind Pflegesätze, die an ein erwerbsmäßig betriebenes Kinderhaus für die Unterbringung von Kindern gezahlt werden, keine Beihilfen i. S. d. § 3 Nr. 11 EStG (> BFH vom 23.9.1998 - BStBl 1999 II S. 133).

Beihilfen und Unterstützungen an Arbeitnehmer

> R 3.11 LStR 2008

Beihilfen zu Lebenshaltungskosten

können die Erziehung und Ausbildung, nicht aber die Wissenschaft und Kunst unmittelbar fördern (> BFH vom 27.4.2006 - BStBl II S. 755).

Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen

> **H 3.11 (Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 11 EStG) LStH 2010**

Öffentliche Stiftung

Eine öffentliche Stiftung liegt vor, wenn

- a) die Stiftung selbst juristische Person des öffentlichen Rechts ist
- oder**
- b) das Stiftungsvermögen im Eigentum einer juristischen Person des öffentlichen Rechts steht
- oder**
- c) die Stiftung von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verwaltet wird.

Zur Definition der öffentlichen Stiftung >BVerfGE 15; S. 46, 66

Im Übrigen richtet sich der Begriff nach Landesrecht.

Pflegegeld

- Zur Behandlung der Geldleistungen für Kinder in **Vollzeitpflege** > BMF vom 20.11.2007 (BStBl I S. 824) unter Berücksichtigung der Änderungen durch BMF vom 17.12.2008 (BStBl 2009 I S. 15)

- Zur Behandlung der Geldleistungen für Kinder in **Kindertagespflege** > H 18.1 (Kindertagespflege)
- >Beihilfen.